



Statuten des Purkersdorfer Jagdklubs

Stand: Beschlussfassung am 13.02.2021

Im folgenden Text verwenden wir sowohl geschlechtsneutrale Formulierungen als auch den Asterisk * – auch Gendersternchen genannt – um sowohl Menschen männlicher, als auch weiblicher sowie nicht-binärer Geschlechtsidentitäten aktiv einzuschließen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Purkersdorfer Jagdklub“. Der Verein hat keinen Jagdbetrieb. Hauptsitz des Vereins ist Purkersdorf. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 fortfolgende der Bundesabgabenordnung (BAO) unter Ausschluss jeder Parteipolitik und ist nicht auf Gewinn gerichtet:

- Förderung des Tier- und des Naturschutzes, die Bewahrung eines artenreichen gesunden und dem Lebensraum angepassten Wildbestandes, die Erhaltung der standortspezifischen Pflanzen- und Tierwelt als Kulturgut für die Nachwelt
- Fortbildung in Fragen der Jagd, der Weidgerechtigkeit, der Jagdhunde und der sonstigen vom Gesetzgeber übernommenen Aufgaben im Natur-, Umwelt- und Artenschutz
- Erhaltung der österreichischen jagdlichen Gebräuche und Sitten, einschließlich Pflege der Weidmannssprache im Rahmen der Heimatkunde und Heimatpflege
- Förderung der Musik, insbesondere des Jagdhornblasens im Rahmen der Heimatkunde und Heimatpflege
- Förderung des Schießsports, insbesondere durch Kugel- und Tontaubenschießen sowie Vorträge zu Waffen, Munition, Sicherheit und sonstigen technischen Neuheiten
- Die Unterstützung von in Not geratenen Vereinsmitgliedern

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen

- a) die Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen,
- b) Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Interviews etc.) - jagdfachliche Informationen für diverse Institutionen (Schulen, Seniorenheime etc.) und diverse Medien (Fachpresse, TV, lokale Medien etc.),
- c) die Erhaltung, Verbreitung und Pflege der jagdlichen Gebräuche, Sitten und der Weidmannssprache,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere Jagdklubs und mit den Landesjagdverbänden sowie anderen gemeinnützigen Vereinen im Bereich des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes (zB Purkersdorfer Naturpark),
- e) die Veranstaltung von bzw. Teilnahme an Wald- und Flurreinigungsaktionen,
- f) die Herausgabe von Mitteilungsblättern,
- g) die Veranstaltung von jagdlichen Schießbewerben und gesellschaftlichen Zusammenkünften einschließlich Teilnahme an bzw. Umrahmung von Messen (zB Hubertusmesse)
- h) Veranstaltungen zur Leistungsförderung/Training von Jagdhunden und Hundeführern

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen (zB Adventmarkt),
- c) Förderungen und Sponsoreinnahmen,
- d) Werbeeinnahmen,
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung und -verwertung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte).

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Eventuelle Überschüsse stellen Zufallsgewinne dar und sind dem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Der Verein hat seinen Vereinszweck ausschließlich zu verfolgen, diese ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen (vgl. § 39 BAO):

- Der Verein darf – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - keine anderen als die in den Statuten vorgesehenen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
- Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten;
- Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (zB Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnütze, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

Der Verein hat seinen gemeinnützigen Zweck unmittelbar selbst zu erfüllen. Dabei darf sich der Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks Dritter bedienen (Erfüllungsgehilfen), deren Wirken muss wie sein eigenes Wirken anzusehen sein (vgl. § 40 BAO; VwGH 26.6.2000, 95/17/0003).

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind unterstützende Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein oder das Thema Jagd besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied sind das Ausfüllen eines Anmeldeblattes und die Einführung durch mindestens ein Mitglied erforderlich. Dies gilt für alle physischen Personen, die unbescholten sind, das 18. Lebensjahr vollendet und die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Jagd haben. Angehende Mitglieder haben das Aufnahmeansuchen auszufüllen und an den Vorstand zu übermitteln. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist als Probejahr anzusehen, wobei in diesem Jahr die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beendet werden kann.

Mitglieder werden bei feierlichen Anlässen aufgenommen, die Mitgliedschaft besteht ab der Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann bis zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen (1) Monat vorher schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum des E-Mails an den Vorstand maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzen einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder, die im Rückstand mit der Zahlung eines bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags sind, sind solange von der Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung sowie des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen, bis sie diese fällige Zahlung nachweislich entrichtet haben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindesten ein Zehntel (1/10) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier (4) Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31.1. des Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag eingehoben wird, durch Überweisung auf das Bankkonto des Purkersdorfer Jagdklubs zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder, die im Kalenderjahr ihrer Aufnahme den Mitgliedsbeitrag erstmals entrichten müssen, haben diesen erstmaligen Beitrag bis spätestens zwei Wochen nach ihrer Aufnahme zu entrichten. In Ausnahmefällen kann ein Mitgliedsbeitrag auch bei den mit der Kassaführung beauftragten Personen bar bezahlt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht. Alle Organwalter*innen sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Funktion unentgeltlich aus.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, sie findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen, Beschluss einer mit der Rechnungsprüfung betrauten Person (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 dieser Statuten), Beschluss einer gerichtlich als Kurator*in bestellten Person (§ 11 Statuten) binnen vier (4) Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich, über Klubnachrichten oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, eine oder beide mit der Rechnungsprüfung betrauten Person bzw. Personen oder durch eine gerichtlich als Kurator*in bestellte Person. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail) einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des

Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, bei deren Verhinderung die Person, die die Vizepräsidenschaftsfunktion innehat. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verein, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sind ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident*in und Vizepräsident*in, Schriftführer*in und Schriftführungsstellvertreter*in, Kassier*in und Kassaführungsstellvertreter*in.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Referent*innen für die verschiedenen Aufgaben im Klub zu bestimmen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede mit der Rechnungsprüfung betraute Person verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Person als Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei (3) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird von der Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, bei deren Verhinderung von der Person, die die Vizepräsidenschaftsfunktion innehat, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person, die den Vorsitz ausübt, den Ausschlag. Wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall schriftlich zustimmen, kann der Vorstand Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege mit einfacher Mehrheit fassen. Den Vorsitz führt die Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, bei deren Verhinderung die Person, die die Vizepräsidenschaftsfunktion innehat. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung der Person, die die Nachfolge übernimmt, wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übt die Vereinsleitung aus, er ist „Leitungsorgan“ lt. Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sein Wirkungsbereich umfasst im Besonderen: Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses; Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung lt. dieser Statuten; Information der Vereinsmitglieder über ihre Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, unterstützt durch die Person, die die Schriftführungsfunktion innehat. Die Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, oder der Person, die die Schriftführungsfunktion innehat, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, oder der Person, die die Kassaführungsfunktion innehat. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen hin zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den vorher genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzuge ist die Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Person, die die Präsidenschaftsfunktion innehat, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Person, die die Schriftführungsfunktion innehat, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Die Person, die die Kassaführungsfunktion innehat, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Präsident*in, Schriftführer*in oder Kassaführer*in ihre Stellvertreter*innen.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gilt für die Rechnungsprüfer*innen der § 11 der Statuten sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (3) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird jeweils ad hoc derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand den anderen Streitteil bezeichnet und ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter*in benennt. Der Vorstand fordert binnen sieben (7) Tagen den anderen Streitteil auf, binnen vierzehn (14) Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter*in zu benennen. Kommt der andere Streitteil dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, benennt der Vorstand an seiner Stelle diesen/diese Schiedsrichter*in. Auf diese Säumnisfolge ist der andere Streitteil in der Aufforderung hinzuweisen. Nach Verständigung der beiden Schiedsrichter*innen durch den Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen wählen diese ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des

Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter*innen dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Alle Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch auszuüben. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller Schiedsrichter*innen nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Sie ist binnen sieben (7) Tagen schriftlich auszufertigen, von dem/der Vorsitzenden zu unterfertigen und beiden Streitparteien und dem Vereinsvorstand unverzüglich zuzustellen.

§16 Vereinsfreundschaften

Der Purkersdorfer Jagdclub ist ermächtigt Vereinsfreundschaften einzugehen. Sie dienen dem regen Austausch und der Information. Eine Vereinsfreundschaft muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese unter Beachtung des § 18 das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.